

PROSPEKT

für den Alternativen Investmentfonds (nachstehend „Fonds“) gemäß
Investmentfondsgesetz 2011 idgF (nachstehend „InvFG“) iVm Alternatives Investment-
fonds Manager-Gesetz idgF (nachstehend „AIFMG“)

Austro-Garant Pensionsinvestmentfonds-Österreich, Miteigentumsfonds gemäß §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG iVm AIFMG

ISIN: AT0000647383 (VT-Inland)

der

Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
(nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“)
Kolingasse 14-16
A - 1090 WIEN



Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

Telefon: + 43 (0)50 4004 Durchwahl 3221 oder 3638
Fax: + 43(0)50 4004 Durchwahl 3191
Internet: <http://www.volksbankinvestments.com>
E-Mail: fonds-midoffice@volksbank.com
Firmenbuchnummer: 54527 m
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Dieses Dokument wurde im Juli 2014 entsprechend den gemäß den Bestimmungen des InvFG iVm AIFMG erstellten Fondsbestimmungen erstellt und ist ab 1. August 2014 gültig. Es wird darauf hingewiesen, dass die genannten Fondsbestimmungen am 4. Juli 2012 in Kraft getreten sind.

Der Fonds ist für den Vertrieb an Privatkunden (iSv nicht „professionelle Kunden“) und professionelle Kunden vorgesehen.

Dem Anleger sind rechtzeitig vor der angebotenen Zeichnung der Anteile die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage werden der zurzeit gültige Prospekt und die Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung gestellt und sind gemeinsam mit den Wesentlichen Anlegerinformationen auf der Website www.volksbankinvestments.com abrufbar. Dieses Dokument wird ergänzt durch den jeweils zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsbericht bzw. gegebenenfalls Halbjahresbericht. Die Zurverfügungstellung der vorgenannten Dokumente erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger (in Papierform und/oder auf elektronischem Weg und/oder auf der Website www.volksbankinvestments.com). Die Unterlagen sind auch bei der Depotbank sowie bei den auf Seite 2 angeführten Zahl- und Einreichstellen erhältlich.

Erstverlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 16.4.2003

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Änderung: verlaublich am 08.05.2003 | 14. Änderung: verlaublich am 06.12.2008 | 27. Änderung: verlaublich am 03.07.2012 |
| 2. Änderung: verlaublich am 15.09.2003 | 15. Änderung: verlaublich am 28.03.2009 | 28. Änderung: verlaublich am 09.01.2013 |
| 3. Änderung: verlaublich am 12.02.2004 | 16. Änderung: verlaublich am 30.12.2009 | 29. Änderung: verlaublich am 28.02.2013 |
| 4. Änderung: verlaublich am 28.01.2005 | 17. Änderung: verlaublich am 27.03.2010 | 30. Änderung: verlaublich am 25.06.2013 |
| 5. Änderung: verlaublich am 09.09.2005 | 18. Änderung: verlaublich am 20.05.2010 | 31. Änderung: verlaublich am 29.08.2013 |
| 6. Änderung: verlaublich am 31.03.2006 | 19. Änderung: verlaublich am 31.08.2010 | 32. Änderung: verlaublich am 15.10.2013 |
| 7. Änderung: verlaublich am 30.06.2006 | 20. Änderung: verlaublich am 04.01.2011 | 33. Änderung: verlaublich am 12.12.2013 |
| 8. Änderung: verlaublich am 31.10.2006 | 21. Änderung: verlaublich am 30.03.2011 | 34. Änderung: verlaublich am 13.02.2014 |
| 9. Änderung: verlaublich am 15.03.2007 | 22. Änderung: verlaublich am 21.06.2011 | 35. Änderung: verlaublich am 09.04.2014 |
| 10. Änderung: verlaublich am 10.10.2007 | 23. Änderung: verlaublich am 20.07.2011 | 36. Änderung: verlaublich am 31.07.2014 |
| 11. Änderung: verlaublich am 29.03.2008 | 24. Änderung: verlaublich am 31.08.2011 | |
| 12. Änderung: verlaublich am 06.06.2008 | 25. Änderung: verlaublich am 07.10.2011 | |
| 13. Änderung: verlaublich am 01.07.2008 | 26. Änderung: verlaublich am 29.03.2012 | |

ZULASSUNG ZUM ÖFFENTLICHEN VERTRIEB

Der Fonds ist in folgenden Ländern zum öffentlichen Vertrieb zugelassen:

Republik Österreich

Zahl- und Einreichstellen

Gemäß Artikel 2 der Fondsbestimmungen ist die Zahl- und Einreichstelle in Bezug auf den Fonds in Österreich:

die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien

Derzeit gibt es keine Zahl- und Einreichstellen außerhalb Österreichs. Ein öffentlicher Vertrieb in anderen, als den genannten Ländern ist daher nicht zulässig.

VERKAUFBSCHRÄNKUNG – DISCLAIMER FÜR VERTRIEB VON NON-US-FONDS AN US-KUNDEN

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum *United States Securities Act* von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der *Securities and Exchange Commission* (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Dokuments bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht in diesem Dokument bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die in diesem Dokument verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieses Dokument darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „*Restricted Persons*“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „*National Association of Securities Dealers*“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT I

INFORMATIONEN ÜBER DEN FONDS

1. Bezeichnung

Der Fonds hat die Bezeichnung „Austro-Garant“ und ist ein Pensionsinvestmentfonds-Österreich, Miteigentumsfonds gemäß §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG. Die Veranlagung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG.

Der Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (AIF) und entspricht der europäischen Richtlinie (EU) 2011/61/EU. Demnach unterliegt der Fonds neben den Bestimmungen des InvFG auch jenen des AIFMG sowie den weiteren einschlägigen relevanten Rechtsvorschriften. Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die österreichische Finanzmarktaufsicht (nachstehend „FMA“), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, reguliert.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds sowie Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Der Fonds wurde am 15.05.2003 aufgelegt und auf unbestimmte Zeit errichtet.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die periodischen Berichte erhältlich sind

Der Prospekt einschließlich der Fondsbestimmungen, die Wesentlichen Anlegerinformationen (Kundeninformationsdokument, „KID“) und die Rechenschafts- und Halbjahresberichte stehen Ihnen jederzeit kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie bei sämtlichen hierfür berechtigten im österreichischen Volksbankensektor zusammengefassten Kreditinstituten in deutscher Sprache zur Verfügung. Die genannten Dokumente, die aktuellen Anteilspreise sowie sonstige Informationen sind weiters im Internet unter www.volksbankinvestments.com/fondsinfos zu finden.

4. Kurzanfragen über die auf den Fonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Fonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

STEUERLICHE BEHANDLUNG für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

(Rechtlicher) Hinweis: Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland.

Privatvermögen

Für Anteile am Austro-Garant gilt folgendes:

1. Steuerbegünstigung

Pensionsinvestmentfonds sind nur bei gleichzeitigem Abschluss eines Auszahlungsplanes im Sinne des § 174 InvFG iVm § 108g EStG steuerlich begünstigt:

- a) Einerseits sind sämtliche Erträge des Pensionsinvestmentfonds von der Einkommensteuer und der Kapitalertragsteuer befreit (§ 187 InvFG),
- b) andererseits kann jede unbeschränkt steuerpflichtige Person im Sinne des § 1 Abs. 2 EStG 1988 (das sind natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), die das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, den Erhalt einer Prämie (Erstattung der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer) auf eine jährliche Einzahlung von maximal 1,53 % des Sechsdreißigfachen der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 Abs. 1 ASVG) beantragen (§ 108g Abs. 2 EStG 1988). Für Verträge, die nach dem 31.07.2003 abgeschlossen werden, steht die Prämienbegünstigung jeweils bis zum Zeitpunkt des Bezugs einer gesetzlichen Alterspension zu (§ 108g Abs. 1 Z 1 EStG Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I 71/2003).

Diese Prämie besteht gemäß § 108g Abs. 1 EStG 1988 aus einem fixen Basissatz (5,50 %) sowie aus einem variablen Teil. Die Höhe des variablen Teiles wird jedes Jahr aufgrund der Sekundärmarktrendite vom Bundesminister für Finanzen bis zu jedem 30. November für das nächste Kalenderjahr festgesetzt und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht (§ 108 EStG).

Zum Erhalt der Prämie muss beim depotführenden Kreditinstitut zusätzlich ein Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gestellt werden.

Der Antrag auf Erstattung von Lohn- bzw. Einkommensteuer hat auf einem hierfür vorgesehenen amtlichen Formular zu erfolgen. Darin wird festgelegt, in welchem Ausmaß für den betreffenden Auszahlungsplan Prämienleistungen für Einzahlungen (im Jahr 2003 bis maximal 1.851,- EUR) in Anspruch genommen werden. Es ist auch möglich, mehrere Auszahlungspläne abzuschließen und die prämierten Einzahlungen aufzuteilen.

2. Steuervorteile sind mit dem Abschluss eines Auszahlungsplanes verknüpft

(siehe hierzu ausführlich Abschnitt I, Punkt 9 „Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile“ und Abschnitt I, Punkt 10 „Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann“):

Anlässlich des Ersterwerbes von Anteilen am Austro-Garant muss daher ein derartiger Auszahlungsplan abgeschlossen werden.

3. Auszahlung von Austro-Garant Anteilen nach zehn Jahren

Frühestens nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer ab Veranlagung des ersten Beitrages kann die Auszahlung bzw. Rücklösung der Austro-Garant - Anteile verlangt werden.

Die **vertragliche Mindestbindungsdauer** beträgt mindestens 10 Jahre ab Veranlagung des ersten Beitrages bis zum Veranlagungstermin jenes Monats, der dem Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Veranlagung des ersten Beitrages folgt.

Veranlagungstermin ist nach Möglichkeit am drittnächsten Bankwerktag nach dem jeweiligen 10. des laufenden Monats, wobei im Dezember ein zusätzlicher Veranlagungstermin (Sonderveranlagungstermin) am drittnächsten Bankwerktag nach dem 20. Dezember besteht.

Im Fall der Auszahlung hat der Anleger die auf seine Austro-Garant-Anteile entfallenden Kapitalerträge mit dem Steuersatz gemäß § 108g Abs. 5 EStG nachzuversteuern. Gleichzeitig muss die Hälfte der erhaltenen Prämien rückerstattet werden.

Innerhalb dieser vertraglichen Mindestbindungsdauer ist es dem Steuerpflichtigen absolut nicht möglich – auch nicht durch Inkaufnahme einer Prämienrückzahlung bzw. einer Nachversteuerung (Ausnahme: Erwerb von Todes wegen) – sein Kapital rückzulösen.

4. Übertragung der Ansprüche aus Austro-Garant Anteilen auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder Pensionszusatzversicherung oder Pensionskasse oder Pensionsinvestmentfonds iSd § 23g InvFG

Frühestens nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer ab Veranlagung des ersten Beitrages kann die Übertragung der Ansprüche der Austro-Garant-Anteile auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung oder eine Pensionszusatzversicherung oder eine Pensionskasse oder an einen Pensionsinvestmentfonds verlangt werden (§ 108i EStG). Die Übertragung ist einkommensteuerfrei (§ 187 InvFG).

Rentenzahlungen

Nach Übertragung der Austro-Garant Anteile bzw. des Gegenwertes in eine Pensionszusatzversicherung /Pensionskasse erhält der Versicherungsnehmer bzw. der Anspruchsberechtigte eine lebenslange Rente ausbezahlt. Die aus ursprünglich prämienbegünstigten Einzahlungen stammenden Renten sind steuerbefreit (§ 29 Z 1 dritter Teilstich EStG).

5. Vererbung von Austro-Garant Anteilen

Erwerbe von Todes wegen von Ansprüchen gegenüber Einrichtungen im Sinne des § 108h sind von der Erbschaftsteuer befreit (§ 15 Abs. 1 Z 17 vorletzter und letzter Halbsatz ErbStG.)

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer wird für unentgeltliche Erwerbe nach dem 31.07.2008 nicht mehr erhoben.

Zu einer allfälligen (einkommensteuerlichen) Nachversteuerung der Kapitalerträge im Falle der Auszahlung der Ansprüche (siehe auch Abschnitt I Punkt 9 und 10) siehe nachstehenden Abschnitt I, Punkt 4, Unterpunkt 6.

6. Nachversteuerung

Zur Nachversteuerung bei Erfüllung des Auszahlungsplanes im Wege der Rücklösung frühestens nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer ab Veranlagung des ersten Beitrages siehe bereits Abschnitt I, Punkt 4, Unterpunkt 3.

Im Falle der Übertragung von Todes wegen vor und nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer hat im Falle der Auszahlung stets eine Nachversteuerung zu erfolgen. Die Höhe der Nachversteuerung ergibt sich aus § 108g Abs. 5 EStG. Gleichzeitig ist die Hälfte der erhaltenen Prämien rückerstatten. Die Nachversteuerung und die Rückerstattung der halben Prämien kann unterbleiben, wenn der Erbe bzw. Legatar in den Auszahlungsplan des Erblassers eintritt. Hinsichtlich der Erfüllung der vertraglichen Mindestbindungsdauer sind die Besitzzeiten des Erblassers und des Erben bzw. Legatars stets zusammenzurechnen. Werden Beiträge durch Erben bzw. Legatäre geleistet, sind diese prämienbegünstigt, sofern der Erbe bzw. Legatar die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt.

Betriebsvermögen

Im Betriebsvermögen dürfen gemäß § 174 Abs. 1 InvFG iVm § 108g Abs. 1 EStG Anteile an der Austro-Garant nur gehalten werden

- von Versicherungsunternehmen für die Veranlagung des Deckungsstockes einer Pensionszusatzversicherung,
- von Pensionskassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens sowie
- von Mitarbeitervorsorgekassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens.

Pensionszusatzversicherungen im Sinne des § 108b EStG sind gemäß § 17 Abs. 3 KStG von der Mindestbesteuerungspflicht befreit. Pensionskassen und Mitarbeitervorsorgekassen sind unter den Voraussetzungen des § 6 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

FATCA

Im Zuge der Umsetzung der US-amerikanischen FATCA-Steuerbestimmungen („Foreign Account Tax Compliance Act“) und des dabei vorgenommenen Fonds-Registrierungsprozesses bei der US-amerikanischen IRS („Internal Revenue Service“) wurde dem Fonds folgende GIIN („Global Intermediary Identification Number“) zugewiesen: RH7CP0.99999.SL.040

Der Fonds gilt damit im Sinne genannter Bestimmungen als „deemed-compliant“, dh als FATCA-konform.

5. Stichtag für den Jahresabschluss und Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 01.05. bis 30.04. des nächsten Kalenderjahres.

Die Verwaltungsgesellschaft hat für jedes Rechnungsjahr des Fonds einen Rechenschaftsbericht, sowie für die ersten sechs Monate eines jeden Rechnungsjahres einen Halbjahresbericht zu erstellen. Nach dem Ende des jeweiligen Berichtszeitraumes ist der Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten und der Halbjahresbericht innerhalb von 2 Monaten zu veröffentlichen.

6. Wirtschaftsprüfer/Abschlussprüfer des Fonds

Mit der Prüfung des Fonds und der jährlichen Rechenschaftsberichte ist die KPMG Austria AG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, beauftragt.

Nähere Angaben zu den mit der Abschlussprüfung betrauten natürlichen Personen finden Sie im jeweiligen Rechenschaftsbericht.

7. Hauptmerkmale der Anteile

— Art des Rechts (dingliches, Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert

Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds (dingliches Recht).

— Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist grundsätzlich nicht begrenzt.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter über Anteile verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Anteilinhaber gelegen erachtet.

— Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Gemäß Artikel 6 der Fondsbestimmungen werden die Anteilscheine jeweils über einen Anteil ausgegeben.

— Beschreibung des Stimmrechts der Anteilhaber, falls dieses besteht

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden.

— Möglichkeiten zur Beendigung der Verwaltung des Fonds durch die Verwaltungsgesellschaft sowie zur Beendigung des Fonds

Kündigung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen/beenden:

- a) mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.
- b) mit sofortiger Wirkung (Tag der Veröffentlichung) und unter gleichzeitiger Anzeige an die FMA, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet.

Eine Kündigung gemäß b) ist während einer Kündigung gemäß a) nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

Übertragung der Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der FMA, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen. Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anteilhaber informiert wurden, wobei dabei eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

Verschmelzung/Zusammenlegung des Fonds mit einem anderen Investmentfonds

Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen sowie mit Bewilligung der FMA den Fonds mit einem anderen Investmentfonds oder mit mehreren Investmentfonds verschmelzen/zusammenlegen, wobei dabei eine Veröffentlichung (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 3 Monaten) bzw. Information über die Details an die Anteilhaber (unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) 30 Tagen) zu erfolgen hat. Die Anteilhaber können während der darin genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben oder gegebenenfalls in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik umtauschen.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Abspaltung des Fondsvermögens

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der FMA und Veröffentlichung abspalten. Die Anteilhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewi-

ckelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilhaber.

Andere Beendigungsgründe des Fonds

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung des Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß AIFMG bzw. der Richtlinie 2011/61/EU oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung.

Endet die Verwaltung durch Wegfall der Konzession, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen eines Monats auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten.

Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

8. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank.

Eine Börseneinführung an der Wiener Börse ist derzeit nicht geplant.

9. Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen der Austro-Garant ist gemäß § 108g EStG nur zulässig:

- an unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 2 EStG 1988 (das sind natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben), die das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und zuvor einen Auszahlungsplan (siehe unten) für die auszubehenden Anteile mit dem depotführenden Kreditinstitut abgeschlossen haben sowie
- an Versicherungsunternehmen für die Veranlagung des Deckungsstockes im Rahmen einer Pensionszusatzversicherung,
- an Pensionskassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens und
- an Mitarbeitervorsorgekassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens.

Für Auszahlungspläne, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen iSd § 1 Abs: 2 EStG 1988 bis zum 31.07.2003 abgeschlossen haben, steht die Prämienbegünstigung bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres zu.

Für Auszahlungspläne, die von unbeschränkt Steuerpflichtigen iSd § 1 Abs: 2 EStG 1988 nach dem 31.7.2003 abgeschlossen werden, steht die Prämienbegünstigung jeweils bis zum Zeitpunkt des Bezugs einer gesetzlichen Alterspension zu (§ 108g Abs: 1 Z 1 EStG Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I 71/2003).

Um die Steuervorteile des Austro-Garant in Anspruch nehmen zu können, muss der Erwerber von Anteilen am Austro-Garant einen Auszahlungsplan im Sinn des § 108g EStG abschließen.

Der Austro-Garant Zukunftsvorsorgevertrag sieht daher vor, dass eine Auszahlung von Anteilen der Austro-Garant nur unter nachfolgenden Voraussetzungen erfolgen kann:

1. Frühestens nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer (vgl. oben Abschnitt I, Punkt 4, Unterpunkt 3) ab Veranlagung des ersten Beitrages kann der Anteilsinhaber über den aus den geleisteten Beiträgen resultierenden Anspruch wie folgt verfügen:
- die Auszahlung der aus den Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangen (in diesem Fall treten die Rechtsfolgen des § 108g Abs. 5 EStG ein) oder
 - die Übertragung der Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen oder
 - die Überweisung der Ansprüche
 - an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Steuerpflichtigen nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder
 - an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zwecke des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 174 Abs. 2 Z 2 InvFG oder
 - an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter iSd § 5 Pensionskassengesetzes (PKG) ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG verlangen.
 - Innerhalb der vertraglichen Mindestbindungsdauer ist es dem Steuerpflichtigen absolut nicht möglich – auch nicht durch Inkaufnahme einer Prämienrückzahlung bzw. einer Nachversteuerung (Ausnahme: Erwerb von Todes wegen) - sein Kapital rückzulösen.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den auf Seite 2 angeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Ausgabeaufschlag und Ausgabepreis

Bei Festsetzung des Ausgabepreises kann dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet werden. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 3 % des Wertes eines Anteiles. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages aufgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Abrechnungstichtag

Alle Beiträge, die bis zum 10. des jeweiligen Monats auf dem Verrechnungskonto des Kunden eingezahlt werden, kommen nach Möglichkeit drei Bankwerkstage danach zur Veranlagung (Veranlagungstermin). Die Fondsanteile werden mit dem Kurs von dem Tag der Veranlagung gekauft.

Darüber hinaus gibt es im Dezember einen zusätzlichen Veranlagungstermin (Sonderveranlagungstermin), und zwar am drittnächsten Bankwerktag nach dem 20. Dezember.

10. Verfahren und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

Rücknahme von Anteilen

1. Rücknahme im Fall der Erfüllung des Auszahlungsplanes

Der Auszahlungsplan (Austro-Garant Zukunftsvorsorgevertrag) hat vorzusehen, dass der Auszahlungsplan wie folgt erfüllt werden kann:

Nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer kann der Kunde wie folgt verfügen:

- die Auszahlung der aus den Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangen (in diesem Fall treten allerdings die Rechtsfolgen der Nachversteuerung gemäß § 108g Abs. 5 EStG ein; siehe Abschnitt I Punkt 4) oder
- die Übertragung der Ansprüche auf eine andere Zukunftsvorsorgeeinrichtung verlangen oder
- die Überweisung der Ansprüche
 - an ein Versicherungsunternehmen seiner Wahl als Einmalprämie für eine vom Steuerpflichtigen nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG), wobei abweichend von § 108b Abs. 1 Z 2 EStG vorgesehen werden kann, dass die Zusatzpension frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres auszuzahlen ist, oder
 - an ein Kreditinstitut seiner Wahl zum ausschließlichen Zweck des Erwerbes von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds durch Abschluss eines unwiderruflichen Auszahlungsplanes gemäß § 174 Abs. 2 Z 2 InvFG oder
 - an eine Pensionskasse, bei der der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter iSd § 5 Pensionskassengesetzes (PKG) ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG verlangen.

Innerhalb der vertraglichen Mindestbindungsdauer ist es dem Steuerpflichtigen absolut nicht möglich – auch nicht durch Inkaufnahme einer Prämienrückzahlung bzw. einer Nachversteuerung (Ausnahme: Erwerb von Todes wegen) - sein Kapital rückzulösen.

2. Rücknahme der Anteile im Erbfall unter Konsequenz der Nachversteuerung

Außer der widmungsgemäßen Erfüllung des Auszahlungsplanes kann eine Rücklösung der Anteile im Fall der Übertragung von Todes wegen erfolgen, wenn der Erbe bzw. Legatar vor und nach Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer die Auszahlung der Ansprüche verlangt. Diesfalls treten die Folgen der Nachversteuerung sowie der Rückerstattung der halben Prämie ein.

Aussetzung der Rücknahme

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die FMA und entsprechender Veröffentlichung vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Fonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist den Anteilinhabern ebenfalls bekannt zu geben.

Rücknahmeabschlag und Rücknahmepreis

Es fällt kein Rücknahmeabschlag an. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Abrechnungstichtag

Erstmöglicher Abrechnungstichtag ist (außer im Erbfall) jener Veranlagungstermin bzw. Sonderveranlagungstermin (vgl. Abschnitt I, Punkt 4, Unterpunkt 3), der dem Ablauf eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Veranlagung des ersten Beitrages folgt. Die Rücknahme der Anteile erfolgt mit dem Rücknahmepreis des jeweiligen Veranlagungstermins (= Rücklösetermin), nicht jedoch zu einem Sonderveranlagungstermin.

11. Für Ausgabe und Rücknahme gemeinsam anwendbare Bestimmungen**— Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile**

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der auf Seite 2 angeführten Zahl- und Einreichstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Bei Rücknahme der Anteilscheine ist kein Rücknahmeabschlag zu bezahlen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

— Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie der Anteilswerte

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsetäglich (= Börsetag der Wiener Börse) von der Depotbank ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung (Der Standard) mit Erscheinungsort im Inland (Österreich) und in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft (www.volksbankinvestments.com/fondsinfos) veröffentlicht.

Der aktuellste Anteilswert des Fonds wird ebenfalls unter www.volksbankinvestments.com/fondsinfos veröffentlicht.

12. Regeln für die Vermögensbewertung und Preisermittlung

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Fonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der ausgegebenen Anteile.

Der Gesamtwert des Fonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, zu ermitteln.

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Schlusskurse der Heimatbörse herangezogen.

Grundlage der Fondspreisberechnung

Die Kurswerte der einzelnen Vermögenswerte werden wie folgt ermittelt:

- Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Schlusskurses der Heimatbörse ermittelt. Anleihepreise werden grundsätzlich von der Kursquelle „IBOXX“ herangezogen.
- Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder auf andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

lässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder auf andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

- Anteile an einem OGAW, OGA oder AIF werden mit den zuletzt verfügbaren Rechenwerten, die grundsätzlich von der OeKB veröffentlicht werden, bewertet bzw. sofern deren Anteile an Börsen oder geregelten Märkten gehandelt werden (zB ETFs) mit den jeweils zuletzt verfügbaren Schlusskursen.
- Die Preise von börsennotierten Futures werden von der Futurebörse und die Preise von börsennotierten Optionen werden von der Optionsbörse bezogen. Der Liquidationswert von Futures und Optionen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungspreises berechnet.
- Die Preise für Devisentermingeschäfte werden von den EZB-Devisenkursen bezogen. Hiervon ausgenommen sind CAD, GBP, JPY, THB und USD – diese werden von den Londoner Schlusskursen aus Bloomberg bezogen.
- Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden grundsätzlich mit den letzten verfügbaren Schlusskursen aus Bloomberg in die Fondswährung umgerechnet.
- Bankguthaben und Festgelder werden grundsätzlich mit ihrem Nennwert bewertet. Angelaufene Zinsen werden berücksichtigt.

Berechnungsmethode

Zur Preisberechnung des Fonds werden grundsätzlich die jeweils letzten veröffentlichten (= verfügbaren) Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Fonds 5 % oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine bzw. keine marktkonformen Kurse aufweisen.

Gemäß Artikel 4 der Fondsbestimmungen erfolgt die Berechnung des Anteilswertes in EUR.

Häufigkeit der Berechnung

Gemäß Artikel 4 der Fondsbestimmungen erfolgt die Berechnung des Ausgabepreises und die Berechnung des Rücknahmepreises börsetäglich (= Börsetag der Wiener Börse).

13. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Für den Fonds werden Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug ausgegeben:

- **ISIN: AT0000647383 – aufgelegt am 15.05.2003 – Vollthesaurierer Inland (VT-Inland) in EUR**

Eine detaillierte Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge findet sich im Artikel 6 der Fondsbestimmungen.

14. Beschreibung der Anlageziele sowie der Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds

Die nachstehende Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anteilinhabers und es ist hierzu gegebenenfalls eine persönliche fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Der Austro-Garant dient für Zwecke der Altersvorsorge und verfolgt deshalb eine langfristige Anlagepolitik.

Der Austro-Garant ist ein staatlich geförderter Zukunftsvorsorgefonds gemäß § 108h Abs. 1 Z 2 lit. b EStG (altersunabhängige Aktienquote, kein Lebenszyklusmodell) iVm § 171

InvFG. Der gemischte Fonds strebt als Anlageziel langfristigen Kapitalzuwachs an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem InvFG, dem EStG und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere inkl. Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten, Geldmarktinstrumente, Anteile an Investmentfonds, derivative Instrumente und Sichteinlagen) erwerben und veräußern. Auch der nicht in Wertpapieren angelegte Teil des Fondsvermögens dient im Rahmen von Umschichtungen des Fonds-Portefeuilles und zeitweilig höherer Kassenhaltung zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei den Wertpapieranlagen dieser anlagepolitischen Zielsetzung.

Die Wertpapierveranlagung des Fonds kann sowohl über Anteile an anderen Investmentfonds als auch über Direktanlagen erfolgen. Gemeinsam müssen diese Veranlagungen, neben den allgemeinen Veranlagungsbestimmungen für Investmentfonds, den Veranlagungsvorschriften des § 171 InvFG für Pensionsinvestmentfonds geregelten besonderen gesetzlichen Anlagevorschriften sowie den Bestimmungen des § 108h Abs. 1 Z 2 lit. b EStG (altersunabhängige Aktienquote, kein Lebenszyklusmodell) entsprechen.

Es werden gemäß § 108h Abs. 1 Z 2 lit. b EStG mindestens 30 % des Fondsvermögens (im Jahresdurchschnitt des Rechnungsjahres des Fonds) in Aktien und aktiengleichwertigen Wertpapieren veranlagt, die an einem geregelten Markt einer in einem Mitgliedsstaat des EWR gelegenen Börse zugelassen sind. Die Veranlagung der Mindestaktienquote hat gemäß § 108h Abs. 1 Z 3 EStG in Aktien zu erfolgen. Demnach darf der Anteil der Börsekapitalisierung der in diesem Staat erstzugelassenen Aktien in einem mehrjährigen Zeitraum 40 % des Bruttoinlandsproduktes dieses Staates nicht übersteigen (hinsichtlich der Übergangsbestimmung für das Erreichen der Mindest-Aktienquote bei Erstauflage des Fonds siehe BMF-Erledigung vom 06.12.2002, GZ B 469/1 14 0402). Darüber hinaus sind mindestens 15 % des Fondsvermögens laufend in Aktien und aktiengleichwertige Wertpapiere gemäß § 171 Z 2 InvFG zu veranlagen, wobei hier vorwiegend in österreichische Aktien gemäß der Zusammensetzung des ATX-Index veranlagt wird.

Mindestens 30 % des Fondsvermögens muss in Anleihen und anleihenähnliche Wertpapiere gemäß § 171 Z 3 InvFG angelegt werden, wobei in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grenzen bei Direktanlagen ausschließlich in auf Euro lautende Anleihen mit einem Emittentenrating von mindestens A investiert wird. Die in den Subfonds (Anteile an Investmentfonds) erworbenen Anleihen müssen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Grenzen ausschließlich auf EUR lauten und ein Emittentenrating von vorwiegend A aufweisen.

Gemäß § 171 Z 1 InvFG dürfen Wertpapiere von Ausstellern, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben, bis zu 50 % des Fondsvermögens erworben werden.

Optionsscheine dürfen gemäß § 171 Z 5 InvFG nicht erworben werden.

Für den Fonds dürfen auch Indexzertifikate erworben werden.

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, den Niederlanden und der Republik Österreich begeben oder garantiert werden, dürfen gemäß den von der FMA bewilligten Fondsbestimmungen zu mehr als 35 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 % des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Fonds darf bis zu 49 % des Fondsvermögens Geldmarktinstrumente erwerben. Bankguthaben in Form von Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 55 % des Fondsvermögens gehalten werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Fonds vorübergehend Kredite bis zur Höhe von 10 % des Fondsvermögens aufnehmen.

Der Fonds entspricht nicht der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) und ist nicht als Zielfonds geeignet. Anteile an Investmentfonds dürfen bis zu 100 % des Fondsvermögens erworben werden.

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Die Verwaltungsgesellschaft darf für den Fonds zur Absicherung von Anlagepositionen Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch wird das Risiko des Fonds nicht erhöht.

Das Nettovermögen des Fonds kann aufgrund der Zusammensetzung seines Portfolios eine erhöhte Volatilität aufweisen. Die im KID angegebene SRRI-Kennzahl gemäß Risiko- und Ertragsprofil spiegelt dies mittels einer Kennzahl wider. Je höher diese Zahl ist, desto volatil ist der gegenständliche Fonds, dh.: die Anteilswerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und unten ausgesetzt sein.

Bei der Veranlagung des Fonds wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand des 3. Hauptstückes im 3. Abschnitt (Veranlagungsbestimmungen) und im 4. Abschnitt (Risikomanagement) des InvFG.

GARANTIE

Die Anlagepolitik des Austro-Garant wird durch die gesetzlich vorgegebenen Anlagegrenzen (§ 108h Abs. 1 Z 1 und Z 2 lit. b EStG) sowie durch die gesetzlich vorgeschriebene Garantie (§ 108h Abs. 1 Z 5 EStG) maßgeblich beeinflusst.

Die Garantie im Sinne des § 108h EStG umfasst die eingezahlten Beiträge (inkl. Ausgabeaufschlag) sowie die Summe der gewährten Prämien gemäß § 108g Abs. 1 EStG. Allfällige externe Garantiekosten für die verpflichtende Garantie können dem Fonds angelastet werden (siehe Abschnitt I Punkt 15).

Allfällige externe Garantiekosten bzw. die Absicherung von Vermögensgegenständen des Fonds (insbesondere Aktienbestände) durch derivative Instrumente iSd § 73 InvFG (siehe Abschnitt I Punkt 14 bei „Techniken und Instrumente der Anlagepolitik“ Unterpunkt „Derivative Instrumente“) gehen zu Lasten der Performance des Pensionsinvestmentfonds.

Die Österreichische Volksbanken-AG gibt im Rahmen des Austro-Garant Zukunftsvorsorgevertrages dem Kunden gegenüber eine Garantie im Sinne des § 108h Abs. 1 Z 5 EStG ab.

Diese Garantie bedeutet, dass im Falle der Verrentung seiner Ansprüche aus dem Austro-Garant Zukunftsvorsorgevertrag, der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist, als die Summe der vom Kunden eingezahlten Beiträge zuzüglich der für den Kunden gutgeschriebenen Prämien gemäß § 108g EStG.

Darüber hinaus gewährt die Österreichische Volksbanken-AG auch dann diese Garantie, wenn der Kunde nach der vertraglichen Mindestbindungsdauer die Auszahlung seiner aus seinen Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangt.

Im Fall der Auszahlung an Erben bzw. Legatäre vor Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer unter gleichzeitiger Nachversteuerung besteht kein Anspruch auf diese Garantie.

Die bei der Österreichische Volksbanken-AG anfallenden laufenden Kosten für die Garantie werden gemäß Artikel 7 der Fondsbestimmungen für den Austro-Garant dem Fondsvermögen angelastet.

14.1. TECHNIKEN UND INSTRUMENTE DER ANLAGEPOLITIK

Der Fonds investiert gemäß den Anlage- und Emittentengrenzen des InvFG in Verbindung mit den Fondsbestimmungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung.

— Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (zB Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigten,

nach Maßgabe von § 69 InvFG, jedoch mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate).

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG ein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Wertpapiere erwerben, die an einer im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang der Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben können auch Wertpapiere aus Neuemissionen erworben werden, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

— Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 InvFG erfüllen.

Für den Fonds dürfen Geldmarktinstrumente bis zu 49 % des Fondsvermögens erworben werden, die

1. an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes notiert oder an im Anhang der Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen In-

vestmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder

- b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder
- c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit c genannten Kriterien erfüllt.
- d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z 2 lit c genannten Kriterien erfüllt.

Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Höchstens 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang der Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden und bei Neuemissionen von Wertpapieren, auch keine diesbezügliche Zulassung vor Ablauf eines Jahres ab Emission erlangt wird.

— Anteile an Investmentfonds / Anteile an Immobilienfonds

Anteile an Investmentfonds

1. Anteile an Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren.
2. Anteile an Investmentfonds gemäß § 71 InvFG iVm § 77 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht zur Gänze erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen jeweils bis zu 20 % des Fondsvermögens, insgesamt jedoch nur bis zu 30 % des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- a) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren und
- b) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der FMA derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht (= Unionsrecht) gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- c) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- d) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. c) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Fonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

Anteile an Immobilienfonds (§ 166 Abs. 1 Z 4 InvFG)

Dieser Fonds darf keine Anteile an Immobilienfonds halten.

— Derivative Instrumente

Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für den Fonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente gemäß § 67 Abs. 1 Z 1 bis 4 InvFG oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Fonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
2. die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
4. sie nicht zur Lieferung oder Übertragung anderer als den in § 67 Abs. 1 InvFG genannten Vermögenswerte führen.

Miterfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

1. wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des § 72 InvFG ist, 10 % des Fondsvermögens,
2. ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Fonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

Sicherheitenstrategie

OTC-Derivate werden unbesichert abgeschlossen – dh der Fonds muss keine Sicherheiten liefern bzw. ist der Fonds nicht berechtigt für abgeschlossene OTC-Derivate Sicherheiten einzufordern.

Verwendungszweck

Für den Fonds dürfen derivative Instrumente ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden. Durch den Einsatz von Absicherungsderivaten kann das Risiko aus der gesetzlich vorgegebenen 15 %igen Aktienquote (im Jahresdurchschnitt des Rechnungsjahres des Fonds mind. 30 %) auf die gemäß Investmentansatz vorgegebene Aktienquote herabgesetzt werden. Abgesicherte Aktienpositionen sind zwar vor Kursverlusten geschützt, nehmen jedoch auch nicht an Kurssteigerungen teil. Beim Einsatz von Absicherungsderivaten kann es daher dazu kommen, dass die Veranlagung über längere Zeiträume nicht an der Entwicklung des Aktienmarktes partizipiert.

Bei Einsatz und Auswahl von geeigneten Absicherungsinstrumenten wird auf einen systematischen, regelbasierten Investmentansatz zurückgegriffen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf den Investitionsgrad dieses Fonds nicht über den Einsatz von Derivaten steigern (Leverage).

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine unabhängige Risikomanagementfunktion eingerichtet, welche hierarchisch und funktional von operativen Abteilungen getrennt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat angemessene und dokumentierte Risikomanagement-Grundsätze festgelegt, umgesetzt und diese aufrechtzuerhalten. Die Risikomanagement-Grundsätze haben Verfahren zu umfassen, die notwendig sind, um Markt-, Kredit-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie sonstige Risiken, einschließlich operationeller Risiken, laufend zu bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft hat dazu ein Risikomanagementverfahren in Verwendung, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen.

Quantitative Risikolimits sind in Punkt 14 im Rahmen der Anlagestrategie und Anlagepolitik des Fonds festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet Verfahren an, die die Einhaltung der Risikolimits gewährleistet.

Das Gesamtrisiko ist nach dem Commitment Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz zu ermitteln.

Gesamtrisiko Commitment Ansatz

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Ermittlung des Gesamtrisikos gemäß § 89 InvFG den Commitment Ansatz an. Bei diesem Ansatz werden sämtliche Positionen in derivativen Finanzinstrumenten einschließlich eingebetteter Derivate iSv § 73 Abs. 6 InvFG in den Marktwert einer

gleichwertigen Position im Basiswert des betreffenden Derivates (Basiswertäquivalent) umgerechnet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos werden Netting- und Hedgingvereinbarungen berücksichtigt, sofern diese offenkundige und wesentliche Risiken nicht außer Acht lassen und eindeutig zu einer Verringerung des Risikos führen.

Positionen in derivativen Finanzinstrumenten, welche für den Investmentfonds kein zusätzliches Risiko erzeugen, müssen nicht in die Berechnung einbezogen werden.

Die detaillierten Berechnungsmodalitäten des Gesamtrisikos bei Verwendung des Commitment Ansatzes und dessen quantitative und qualitative Ausgestaltung finden sich in der jeweils aktuellen Fassung der Verordnung der FMA über die Risikoberechnung und Meldung von Derivaten.

Das auf diese Art ermittelte mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten.

— Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Fonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.
3. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 55 % des Fondsvermögens begrenzt.
4. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Wertpapieren kann der Fonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

— Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist vorübergehend zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

— Pensionsgeschäfte

Gemäß Fondsbestimmungen dürfen Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 100 %** des Fondsvermögens eingesetzt werden. Dieser Fonds schließt derzeit keine Pensionsgeschäfte ab.

— Wertpapierleihegeschäfte

Gemäß Fondsbestimmungen dürfen Wertpapierleihegeschäfte bis zu 30 % des Fondsvermögens eingesetzt werden. Dieser Fonds schließt derzeit keine Wertpapierleihegeschäfte ab.

14.2. BESCHREIBUNG DER VERFAHREN, NACH DENEN DER FONDS SEINE ANLAGESTRATEGIE ODER SEINE ANLAGEPOLITIK ODER BEIDES ÄNDERN KANN

Der Fonds kann seine Anlagestrategie und/oder seine Anlagepolitik durch eine Änderung des vorliegenden Dokumentes und eine Aktualisierung des Kundeninformationsdokumentes (KID) sowie gegebenenfalls durch eine Änderung der Fondsbestimmungen (unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen und Fristen) ändern.

Wird durch die Änderung der Fondsbestimmungen die Anlagestrategie oder die Anlagepolitik des Fonds wesentlich verändert, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Fondsbestimmungen im genehmigten Rahmen durch weitere Informationen in diesem Dokument zu konkretisieren.

14.3. RISIKOPROFIL DES FONDS

Die Vermögensgegenstände, in die die Verwaltungsgesellschaft für Rechnung des Fonds investiert, enthalten neben Ertragschancen auch Risiken. Veräußert der Anleger Fondsanteile zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den Fonds investierte Geld nicht vollständig zurück. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt, eine Nachschusspflicht besteht somit nicht.

Der Fonds strebt zu jeder Zeit die Erreichung der Anlageziele an, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass diese Ziele auch tatsächlich erreicht werden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und die erwähnten Risiken können sich in unterschiedlicher Intensität auf den Fonds auswirken.

Für diesen Fonds können insbesondere die im Folgenden angeführten Risiken von Bedeutung sein:

- das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (**Marktrisiko**)
- Risiko, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann (**Zinsänderungsrisiko**)
- das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (**Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko**)
- das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (**Liquiditätsrisiko**)
- das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (**Wechselkursrisiko bzw. Währungsrisiko**)
- Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber (**Garantiegeberausfallrisiko**)
- Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Mit der Veranlagung in Fonds können grundsätzlich folgende Risiken verbunden sein:

— **Marktrisiko**

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstrumentes besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen idR die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In den beschriebenen Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des festverzinslichen Wertpapiers bzw. Geldmarktinstrumentes in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers bzw. Geldmarktinstrumentes unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten bzw. Geldmarktinstrumente geringere Kursrisiken als solche festverzinslichen Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten bzw. Geldmarktinstrumente haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Demgegenüber ist die Verzinsung von festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten höher (Ausnahme: inverse Zinsstruktur). Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken einer Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen prognostizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden.

Aktienkursrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos stellt das Aktienkursrisiko dar. Darunter versteht man, dass Aktien und aktienähnliche Wertpapiere erheblichen Kurschwankungen unterliegen können. Somit besteht insbesondere das Risiko, dass der aktuelle Kurs einer Aktie oder eines aktienähnlichen Wertpapiers unter den Kurs sinken kann, zu dem das Wertpapier erworben wurde. Der Kurs ist als Marktpreis das Ergebnis des zum Zeitpunkt der Kursbildung bestehenden Verhältnisses von Angebot und Nachfrage. Wichtige beeinflussende Faktoren sind dabei die wirtschaftlichen Erwartungen, die in einzelne Unternehmen sowie Branchen gesetzt werden, aber auch volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen, politische Erwartungen, Spekulationen und Interessenskäufe.

— Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller bzw. Kreditinstitute auf den Kurs eines Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes bzw. den Wert einer Bankeinlage aus.

Auch bei sorgfältigster Auswahl der Vermögensgegenstände kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern bzw. Kreditinstituten oder der dem Wertpapier zugrunde liegende Vermögenswerte (Underlyingkreditrisiko) eintreten.

— Erfüllungsrisiko bzw. Kontrahentenrisiko (Ausfallrisiko der Gegenpartei)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von

Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

— Liquiditätsrisiko

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Schuldverschreibungen erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt nicht veräußern zu können. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang der Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

— Wechselkursrisiko bzw. Währungsrisiko

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Fonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Fonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

— Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Fonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das etwa durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers verursacht werden kann.

— Klumpenrisiko bzw. Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

— Performancerisiko

Für den Fonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

— Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

Gemäß den Bestimmungen des § 108h Abs. 1 Z 5 EStG ist den Anteilshabern der Erhalt der eingezahlten Beiträge und gutgeschriebenen Prämien gemäß § 108g EStG zu garantieren. Für den Fonds fungiert die Österreichische Volksbanken-AG als Garantiegeber. Der Garantiegeber ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht und hat daher insbesondere die gemäß Bankwesengesetz (BWG) normierten Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen zu erfüllen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Garantiegeber seiner Garantieverpflichtung nicht wie ver-

einbart nachkommen kann, da er dem allgemeinen, marktbedingten Ausfallrisiko (siehe Kreditrisiko bzw. Emittentenrisiko) unterliegt. Das derartig bedingte Ausfallrisiko bezüglich des Garantiegebers ist auf die Höhe der Differenz zwischen dem garantierten Anteilswert und dem zur Abrechnung kommenden Rücknahmepreis beschränkt (siehe auch Abschnitt I Punkt 10 und Punkt 14).

— Inflexibilitätsrisiko

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

— Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

— Kapitalrisiko

Das Risiko betreffend das Kapital des Fonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

— Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Fonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie zB internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

— Bewertungsrisiko

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsgapässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

— Länderrisiko bzw. Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können zB Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

— Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

— Schlüsselpersonenrisiko

Fonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der

Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

— Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

— Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien.

Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

— Risiko zur Sicherheit hinterlegter Vermögensgegenstände (Collateral-Risiko)

Werden dem Fonds durch Dritte Sicherheiten gestellt, unterliegen diese den typischerweise mit ihnen verbundenen Anlagerisiken, wie bspw. Markt-, Kredit-, Wechselkurs- oder Gegenparteirisiken.

— Wertpapierverleihrisiko

Verleiht der Fonds gemäß Artikel 3 der Fondsbestimmungen Wertpapiere, unterliegen diese den Risiken des Verzugs oder der Unterlassung der Rücklieferung. Insbesondere aufgrund finanzieller Verluste des Wertpapierentleihers kann dieser möglicherweise seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht nachkommen. Diesem Risiko wird durch das Sicherheitenmanagement gegengesteuert. Insoweit der Wertpapierentleiher im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihegeschäft dem Fonds Sicherheiten stellt, unterliegen diese dem Collateral-Risiko.

— Risiko bei derivativen Instrumenten

Die Verwaltungsgesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Fonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Instrumente erwerben, sofern die betreffenden Geschäfte in den Fondsbestimmungen ausdrücklich vorgesehen sind.

Mit derivativen Instrumenten können Risiken verbunden sein, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

15. Kosten oder Gebühren, die vom Fonds zu tragen sind**Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2 %¹ des Fondsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird. Die Verwaltungsgebühr deckt neben der Managementgebühr auch etwaige Vertriebskosten ab. Die Verwaltungsgebühren sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Für die im Fonds enthaltenen Subfonds können Verwaltungsgebühren bis zu 1,42 % p.a. des in den jeweiligen Subfonds veranlagten Fondsvermögens verrechnet werden. Gegebenenfalls können in den Subfonds zusätzlich Performance Fees anfallen. Bei der Berechnung der „Laufenden Kosten“ des Fonds sind die „Laufenden Kosten“ der Subfonds zu berücksichtigen.

Garantiekosten

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens für die oben in Abschnitt I Punkt 14 beschriebenen Garantie Kosten bis zu einer jährlichen Höhe von bis zu 2,50 % p.a.² des Fondsvermögens zu verrechnen. Sollten sich wesentliche Grundlagen für die Garantiekosten ändern, (zB erhöhte Volatilität, deutliches Absinken des Zinsniveaus) so kann die Verwaltungsgesellschaft eine Änderungen dieser Kosten bei der FMA beantragen.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Sonstige Aufwendungen

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fonds:

— Kosten für die Depotbank

Dem Fonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet. Derzeit belaufen sich diese Kosten in Summe auf 0,03 % p.a. des Wertpapiervermögens (Wertpapier-Depotgebühren), jeweils zu Monatsende aliquotiert nach Behaltdauer berechnet.

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Preisberechnung des Fonds und die Preisveröffentlichung sowie die Erstellung des Bankbriefes eine quartalsweise Abgeltung bis zu einer Höhe von 0,10 % p.a. des Fondsvermögens (Depotbankgebühren), wobei diese Kosten teilweise auch umgehend in den Fonds verbucht werden können.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

¹ Derzeit wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,75 % p.a. des Fondsvermögens verrechnet.

² Derzeit werden Garantiekosten in Höhe von 2,40 % p.a. des Fondsvermögens verrechnet.

Bei Abwicklung des Fonds erhält die Depotbank eine einmalige Vergütung von 0,50 % des Fondsvermögens (Abwicklungsgebühr).

— Publizitätskosten (inklusive Aufsichtskosten)

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren, dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit, angelastet werden. Kosten, die sich aus aufsichtsrechtlichen Meldepflichten ergeben, können auch dem Fonds verrechnet werden.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

— Kosten für Abschlussprüfung und Steuerberatung

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer ist abhängig von der im Rechnungsjahr gebuchten Verwaltungsgebühr des Fonds.

Kosten der Steuerberatung umfassen die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil in Österreich steuerpflichtige Anteilhaber. Ebenso sind die Kosten für die Ermittlung der Steuerdaten je Anteil für nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anteilhaber (und werden anlassfallbezogen verrechnet) sowie die Kosten der steuerlichen Vertretung im In- und Ausland umfasst.

Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

— Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Fonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden. In den Transaktionskosten sind auch die Kosten einer zentralen Gegenpartei für OTC-Derivate (gemäß der Verordnung (EU) 648/2012 (EMIR)) mit umfasst.

Die explizit ausgewiesenen Transaktionskosten werden im Rechenschaftsbericht angeführt und sind nicht in den „Laufenden Kosten“ enthalten.

Der Ausweis der Transaktionskosten erfolgt in Übereinstimmung mit der von der Vereinigung österreichischer Investmentgesellschaften abgestimmten Vorgangsweise für Rechnungsjahre, die nach Inkrafttreten des InvFG 2011 (ab 01.09.2011) begonnen haben.

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Fonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, abwickeln kann.

— Kosten für an Dritte übertragene Dienstleistungen (zB Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater)

Werden für den Fonds externe Berater, Anlageberater oder sonstige an Dritte übertragene Dienstleistungen in Anspruch genommen und die aufgelaufenen Kosten dem Fonds angelastet, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst. Diese Kosten sind in den „Laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

— **Lizenzkosten**

Ist der Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung, Verwendung und Darstellung von Ratingangaben notwendig, können die damit verbundenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Fonds angelastet werden. Diese Kosten sind in den „laufenden Kosten“ enthalten, die im KID unter dem Punkt „Kosten“ näher erläutert werden.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht sind im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens in der Berichtsperiode“ unter dem Punkt 2 „Fondsergebnis“ die oben beschriebenen Aufwendungen betragsmäßig dargestellt.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Fonds sonstige geldwerte Vorteile (zB für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinne von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Fonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

16. Etwaige Kosten oder Gebühren, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind

Die unter Punkt 9 und 10 genannten Kosten sind vom Anteilinhaber zu tragen. Es kann ein Ausgabeaufschlag gemäß Punkt 9 und ein Rücknahmeabschlag gemäß Punkt 10 verrechnet werden. Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage vor der Anlage/vor der Auszahlung Ihrer Rendite abgezogen wird und individuell vom depotführenden Kreditinstitut festgelegt werden kann. Die aktuellen Gebühren können jederzeit bei dem depotführenden Kreditinstitut erfragt werden.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle. Werden die Anteilscheine bei Dritten zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme von Anteilscheinen anfallen.

17. Angaben über die externen Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Fonds entnommen werden

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt Leistungen folgender externer Beratungsfirmen, Anlageberater oder sonstige an Dritte übertragene Dienstleistungen für den Fonds in Anspruch:

— **Name der Firma oder des Beraters**

Als Garantiegeber wurde die Österreichische Volksbanken-AG, Kolingasse 14-16, 1090 Wien bestellt.

— **Einzelheiten des Vertrags mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentaktiengesellschaft, die für die Anteilinhaber von Interesse sind; ausgenommen sind Einzelheiten betreffend die Vergütungen**

Die Österreichische Volksbanken-AG gibt im Rahmen des Zukunftsvorsorgevertrages dem Anleger gegenüber eine Garantie im Sinne des § 108h Abs. 1 Z 5 EStG ab. Diese Garantie bedeutet, dass im Falle der Verrentung seiner Ansprüche aus dem Zukunftsvorsorgevertrag, der für die Verrentung zur Verfügung stehende Auszahlungsbetrag nicht geringer ist, als die Summe der vom Anleger eingezahlten Beiträge zuzüglich der für den Anleger gutgeschriebenen Prämien gemäß § 108g EStG. Darüber

hinaus gewährt der Garantiegeber auch dann diese Garantie, wenn der Anleger nach der vertraglichen Mindestbindungsdauer die Auszahlung seiner aus seinen Beiträgen resultierenden Ansprüche verlangt. Im Fall der Auszahlung an Erben bzw. Legatäre vor Ablauf der vertraglichen Mindestbindungsdauer unter gleichzeitiger Nachversteuerung besteht kein Anspruch auf diese Garantie (siehe auch Abschnitt I Punkt 10 und Punkt 14).

Es entstehen dadurch den Anteilinhabern die im Artikel 7 der Fondsbestimmungen bzw. im Abschnitt I Punkt 15 angeführten Kosten.

— **Andere Tätigkeiten von Bedeutung**

keine

18. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilinhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Fonds vorzunehmen. Diese Angaben sind auf jeden Fall hinsichtlich des Mitgliedstaats zu machen, in dem der Fonds bewilligt ist. Falls ferner die Anteile in einem anderen Mitgliedstaat vertrieben werden, sind die oben bezeichneten Angaben hinsichtlich dieses Mitgliedstaats zu machen und in den dort verbreiteten Prospekt aufzunehmen

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen bzw. der Auszahlungen sowie die Rücknahme der Anteile durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

Zahl- und Einreichstellen

Gemäß Artikel 2 der Fondsbestimmungen ist die Zahl- und Einreichstelle in Bezug auf den Fonds in Österreich:

die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, Wien.

Derzeit gibt es keine Zahl- und Einreichstellen außerhalb Österreichs. Ein öffentlicher Vertrieb in anderen, als den genannten Ländern ist daher nicht zulässig.

Verbreitung von Informationen

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen findet § 136 InvFG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft

erfolgen.

Sofern die Anteilinhaber über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge gemäß § 133 InvFG zu informieren sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilinhaber weiterleiten.

19. Weitere Anlageinformationen

Bisherige Wertentwicklung des Fonds

Die Angaben beziehen sich auf die Wertentwicklung des Fonds bis zum 30.12.2013.

| Kalenderjahr | VT-Inlandstranche p.a. |
|--------------|------------------------|
| 2004 | 24,10 % |

| | |
|------|----------|
| 2005 | 21,58 % |
| 2006 | 9,20 % |
| 2007 | 0,04 % |
| 2008 | -27,85 % |
| 2009 | 14,71 % |
| 2010 | 3,00 % |
| 2011 | -3,30 % |
| 2012 | 7,99 % |
| 2013 | -5,86 % |

Aktuelle Werte sind im letzten Rechenschaftsbericht und unter www.volksbankinvestments.com/fondsinfos zu finden.

Performancehinweis

Die Performance wird entsprechend der OeKB-Methode berechnet. Ausgabe- und Rücknahmespesen werden nicht berücksichtigt. Die Wertentwicklung der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung eines Fonds zu. Die Angabe der Wertentwicklung erfolgt in Prozent (ohne Spesen) unter Berücksichtigung der Ausschüttung beziehungsweise Auszahlung.

Profil des typischen Anlegers, für den der Fonds konzipiert ist

Die Anlage in den Fonds ist für Anleger geeignet, die für Zwecke der Altersvorsorge investieren wollen und die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Fonds ist ein gesetzlich gewidmeter und staatlich geförderter Zukunftsvorsorgefonds gemäß § 108h Abs. 1 Z 2 lit. b EStG (altersunabhängige Aktienquote, kein Lebenszyklusmodell) iVm § 171 InvFG zur prämiengünstigten Pensionsvorsorge. Er zeichnet sich durch Prämienbegünstigung, Steuerfreiheit und Kapitalgarantie aus. Der Fonds verfolgt deshalb eine langfristige Anlagepolitik und strebt langfristigen Kapitalzuwachs an. Der Anleger muß bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen.

Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen (gesetzliche Mindestbindungsdauer). Die widmungsgemäße Verwendung zielt auf eine Zusatzpension ab.

Wird das Kapital nach Ablauf der Mindestbindungsfrist entnommen, so ist die Hälfte der erhaltenen Prämien rückzuerstatten und es erfolgt eine Nachversteuerung. (siehe dazu Abschnitt I Punkt 4)

Strategie für die Ausübung der Stimmrechte

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Fonds gehalten werden, verbundene Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Unter 2 % wird kein Stimmrecht in Anspruch genommen. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte der Hauptversammlung und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

Bei der Entscheidung über die Stimmrechtsausübung werden die Interessen der Anteilinhaber des jeweiligen Fonds über alle anderen Interessen gestellt.

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Bei der Ausführung von Handelsentscheidungen werden folgende Faktoren, im besten Interesse des Fonds, berücksichtigt: Kurs; Kosten; Geschwindigkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung; Umfang und Art des Auftrags; alle sonstigen, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte. Die Grundsätze der Auftragsausführung (Durchführungspolitik) können auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

ABSCHNITT II

INFORMATIONEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT (ALTERNATIVER INVESTMENTFONDS MANAGER – AIFM)

1. Informationen über die Verwaltungsgesellschaft mit einem Hinweis darauf, ob die Verwaltungsgesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als im Herkunftsmitgliedstaat des Fonds

Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Die Verwaltungsgesellschaft des in diesem Dokument näher beschriebenen Fonds ist die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in 1090 Wien, Kolingasse 14-16.

Die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG) und ist zur Verwaltung von Investmentfonds nach dem InvFG gemäß § 1 Abs. 1 Z 13 Bankwesengesetz (BWG) und zur individuellen Verwaltung von Portfolios gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und 4 InvFG berechtigt. Weiters ist sie ein Alternativer Investmentfonds Manager im Sinne des Alternative Investmentfonds Manager Gesetzes (AIFMG) und ist zur Verwaltung von Alternativen Investmentfonds (AIF) berechtigt.³ Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Handelsgericht Wien als Firmenbuchgericht zu FN 54527 m eingetragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist in keinem weiteren Mitgliedstaat niedergelassen.

2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Gesellschaft (Pflichten der Gesellschaft)

Die Verwaltungsgesellschaft führt für den Fonds die kollektive Portfolioverwaltung (Fondsmanagement), das Risikomanagement und das Liquiditätsmanagement durch. Die Verwaltungsgesellschaft kann Aufgaben an Dritte übertragen (siehe Punkt 2 dieses Abschnitts).

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Tätigkeit stets ehrlich und redlich mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit nachzugehen und dabei im besten Interesse der von ihm verwalteten AIF („Alternativer Investmentfonds“, welcher der Richtlinie 2011/61/EU entspricht) und OGAW („Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/65/EG entspricht), der Anleger dieser AIF und OGAW sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Darüber hinaus hat die Verwaltungsgesellschaft gemäß § 29 Abs. 1 InvFG alle Anteilinhaber der von ihr verwalteten AIF fair und gleich zu behandeln. Die Verwaltungsgesellschaft wird daher die Interessen einer bestimmten Gruppe von Anlegern nicht über die Interessen einer anderen Gruppe von Anlegern stellen.

Die Möglichkeit, Anteilsgattungen mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen auszugeben bzw. die Ausgabe derselben stellen keine Bevorzugung von Anteilinhabern dar.

³ Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments noch nicht als Alternativer Investmentfonds Manager gemäß § 4 Abs. 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG konzeSSIONiert ist. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des AIFMG ist die Verwaltungsgesellschaft aber berechtigt, den Alternativen Investmentfonds bis 22. Juli 2014 sowie nach diesem Zeitpunkt unter der Voraussetzung einer entsprechenden Konzessionierung als Alternativer Investmentfonds Manager zu verwalten.

3. Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft. Angabe der Dauer, falls diese begrenzt ist

Gegründet wurde die Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. am 11.10.1988.

4. Falls die Gesellschaft weitere Investmentfonds verwaltet, Angabe dieser weiteren Investmentfonds

Richtlinienkonforme Sondervermögen:

Advisory Vorsorge Dachfonds —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB 1 —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Amerika-Invest —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB BestSector-Invest —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Convertible-Bond —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Corporate-Bond —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Covered-Bond-Flex —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Covered-Bond-Flex-PKG —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Dividend-Invest —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Dollar-Rent —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Duration-Flex-GF —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Ethik-Invest —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Europa-Bonus-Fonds 2015 —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Europa-Invest —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Europa-Rent —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Floating-Rate-Bond —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Geld-Rent —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

VB Global-Emerging-Bond —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

- VB Global-Emerging-Invest —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB GoEast-Bond —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB GoEast-Invest —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Inter-Bond —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Mündel-Rent —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Österreich-Index-Fonds —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm § 75 InvFG),
- VB Pacific-Invest —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Premium-Evolution 25 —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Premium-Evolution 50 —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Premium-Evolution 100 —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Rent —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Rent-Flex —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Smart-Bond 11/2020 —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Smart-Corporate 12/2018 —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Smart-Step up 11/2020 —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Smile —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- VB Währungsfonds 2014 —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),
- Volksbank-Mündel-Flex —
Miteigentumsfonds gemäß § 2 Abs. 1 und 2 InvFG (§ 46 InvFG iVm §§ 66 ff InvFG),

Alternative Investmentfonds (AIF):

Anderes Sondervermögen:

- VB Asset-Navigator-Protect —
Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG,
- VB Asset-Navigator-Pure —
Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG,
- VB Garantie-Spar-Fonds —
Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG,
- VB Garantie-Spar-Fonds 3 —
Miteigentumsfonds gemäß §§ 166 ff InvFG,

Pensionsinvestmentfonds:

- Austro-Garant —
Pensionsinvestmentfonds-Österreich,
Miteigentumsfonds gemäß §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG,

Spezialfonds:

- Gabor Spezialfonds —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,
- immoliquid —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,
- S-D-Fonds —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,
- VB Mündel-Flex für VB-Nostro 1 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,
- VB Mündel-Rent für VB-Nostro 1 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,
- Volksbank-Portfolio 4 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,
- Volksbank-Portfolio 5 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,
- Volksbank-Portfolio 16 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,
- Volksbank-Portfolio 28A —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,
- Volksbank-Portfolio 29 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 66 ff InvFG,

Spezialfonds in der Form von Anderes Sondervermögen:

- Aktienportfolio 1 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,
- Aktienportfolio 2 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,
- Alternative Selection 2 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,
- Energie Ried Vorsorgefonds —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,
- VB Garantie-Spar-Fonds 2 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,
- Volksbank-Portfolio 33 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,
- Volksbank-Portfolio 34 —
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 166 ff InvFG,

Spezialfonds in der Form von Pensionsinvestmentfonds:

- Austro-Garant 2 dynamisch —
Pensionsinvestmentfonds-Österreich,
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm §§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG,

Austro-Garant 2 konservativ —
Pensionsinvestmentfonds-Österreich,
Miteigentumsspezialfonds gemäß §§ 163 ff InvFG iVm
§§ 168 ff InvFG iVm §§ 108g ff EStG,

5. Name und Funktion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane. Angabe der Hauptfunktionen, die diese Personen außerhalb der Gesellschaft ausüben, wenn sie für diese von Bedeutung sind

Geschäftsführung:

Manfred Stagl
Günter Toifl

Aufsichtsrat:

Friedrich Strobl, MBA (Vorsitzender)
Thomas Schantz (Stellvertreter des Vorsitzenden)
Mag. Hubert Bereuter
Betr. oec Gerhard Hamel
Michael Santer

Aktuelle Angaben über die Geschäftsführung und die Zusammensetzung des Aufsichtsrates entnehmen Sie bitte dem letzten öffentlichen Rechenschaftsbericht.

Angabe der Hauptfunktionen die außerhalb der Gesellschaft ausgeübt werden:

Manfred Stagl

- Vorsitzender des Aufsichtsrates der Immo Kapitalanlage AG
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der VB Invest d.o.o.
- Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der VÖIG (Vereinigung Österreichischer Investmentgesellschaften)

Günter Toifl

- Mitglied des Aufsichtsrates der Immo Kapitalanlage AG
- Prokurist der Volksbank-Quadrat Bank AG

Friedrich Strobl, MBA

- Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates der VB Invest d.o.o.
- Vorsitzender des Aufsichtsrates der VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der VICTORIA-VOLKSBANKEN Vorsorgekasse AG
- Mitglied des Aufsichtsrates des Zertifikate Forum Austria
- Prokurist der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft

Thomas Schantz

- Vorstandsdirektor der Volksbank Wien-Baden AG
- Vorstand der VB Baden Beteiligung e. Gen.
- Mitglied des Aufsichtsrates der VICTORIA-VOLKSBANKEN Pensionskassen AG
- Mitglied des Aufsichtsrates der Volksbanken-Versicherungsdienst GmbH

Mag. Hubert Bereuter

- Geschäftsführer der VB Services für Banken Ges.m.b.H.
- Prokurist der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
- Mitglied des Beirates des ARZ – Allgemeines Rechenzentrum Gesellschaft m.b.H.
- Mitglied des Aufsichtsrates der STUZZA – Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr Ges.m.b.H.

Betr. oec Gerhard Hamel

- Präsident des Verwaltungsrates der Volksbank Aktiengesellschaft, Fürstentum Liechtenstein
- Präsident des Verwaltungsrates der Volksbank AG, Schweiz
- Präsident des Verwaltungsrates der JML Holding AG, Zug

- Geschäftsführer der Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der VACH Holding GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der Volksbank-Beteiligungs GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrates der Volksbank-Quadrat Bank AG

Michael Santer

- Prokurist der Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft
- Mitglied der ACI Austria – The Financial Markets Association
- Mitglied des Asset – Liability Comitee (ALCO)

6. Kapital: Höhe des gezeichneten Kapitals mit Angabe des eingezahlten Kapitals

Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft:

EUR 2.500.000,- (zur Gänze einbezahlt)

Veranlagung der Stammkapitals bzw. der Eigenmittel der Gesellschaft:

Die Eigenmittel werden nur in liquide Vermögenswerte oder Vermögenswerte, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können investiert und keine spekulativen Positionen enthalten. Das eingezahlte Stammkapital muss mindestens zur Hälfte mündelsicher angelegt werden. Weitere Beschränkungen zur Veranlagung des eingezahlten Stammkapitals liegen derzeit nicht vor.

Zusätzliche Eigenmittel bzw. Berufshaftpflichtversicherung

Um potenzielle Berufshaftungsrisiken aus den Geschäftstätigkeiten, denen Verwalter alternativer Investmentfonds gemäß dem AIFMG und der Richtlinie 2011/61/EU nachgehen können, abzudecken, haben Verwalter alternativer Investmentfonds, und damit auch die Verwaltungsgesellschaft, entweder über zusätzliche Eigenmittel, oder eine Berufshaftpflichtversicherung, die den abgedeckten Risiken entspricht, zu verfügen.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt zu diesem Zweck über zusätzliche Eigenmittel. Die Höhe der zusätzlichen Eigenmittel beträgt mindestens 0,01 % des Werts der Portfolios der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten AIF und wird einmal pro Jahr von einem Wirtschaftsprüfer kontrolliert.

Die zusätzlichen Eigenmittel sind in liquide Vermögenswerte oder Vermögenswerte investiert, die kurzfristig unmittelbar in Bargeld umgewandelt werden können und keine spekulativen Positionen enthalten.

7. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

8. An Dritte übertragene Aufgaben

Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehenden angeführten Tätigkeiten an Dritte übertragen:

Interne Revision, Rechtsberatung, Compliance & Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung, Fondsbuchhaltung, Meldewesen betreffend die Verwaltungsgesellschaft (bestimmte Meldungen gemäß BWG und InvFG 2011 und AIFMG, VO (EU) 575/2013 (CRR) und Leistungs- und Strukturstatistik Verordnung), Meldewesen betreffend Fonds (Meldungen gemäß VO (EU) Nr. 648/2012 (EMIR))

(übertragene Beratungs- bzw. Verwaltungstätigkeiten siehe Abschnitt I Punkt 16)

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des Artikel 4 Abs. 1 Z 38 VO (EU) 575/2013, übertragen hat.

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK (VERWAHRSTELLE)

1. Bezeichnung oder Firma, Rechtsform, Gesellschaftssitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Die Depotbank des Fonds ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, mit Sitz in 1090 Wien, Kolingasse 14-16.

Sie ist beim Handelsgericht Wien als Firmenbuchgericht zu FN 116476p eingetragen.

Die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft hat gemäß Bescheid der FMA vom 14.04.2003, GZ 25 8241/1-FMA-I/3/03, die Funktion der Depotbank für den Fonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der FMA. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank

Der Depotbank obliegt gemäß InvFG die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Fonds gemäß den Bestimmungen des InvFG und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank übernommen:

- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft
mit beschränkter Haftung

Manfred Stagl
Geschäftsführung

Claudio Gligo
Prokurist

ANHANG

Fondsbestimmungen für den Austro-Garant

Die Fondsbestimmungen für den Pensionsinvestmentfonds **Austro-Garant**, Miteigentumsfonds gemäß **Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 idgF iVm §§ 108g ff Einkommensteuergesetz (EStG)**, wurden von der Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigt.

Der Investmentfonds ist kein richtlinienkonformes Sondervermögen und wird von der **Volksbank Invest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.** (nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt) mit Sitz in Wien verwaltet.

Artikel 1 Miteigentumsanteile

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert, die auf Inhaber lauten.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

Artikel 2 Depotbank (Verwahrstelle)

Die für den Investmentfonds bestellte Depotbank (Verwahrstelle) ist die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft, mit Sitz in Wien.

Zahlstellen für Anteilscheine sind die Depotbank (Verwahrstelle) oder sonstige im Prospekt genannte Zahlstellen.

Artikel 3 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

Für den Investmentfonds dürfen nachstehende Vermögenswerte gemäß InvFG und § 108h Abs. 1 Z 2 lit. b Einkommensteuergesetz (EStG) – altersunabhängige Aktienquote, kein Lebenszyklusmodell – ausgewählt werden.

Für den Investmentfonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt, wobei der Aktienanteil im Sinne des § 171 InvFG iVm § 108h Abs. 1 Z 2 lit. b EStG durchgerechnet werden muss (Einzeltitel und Anteile an Investmentfonds). Die Veranlagung der Mindestaktienquote hat gemäß § 108h Abs. 1 Z 3 EStG zu erfolgen.

Die Veranlagung des Investmentfonds kann sowohl über Anteile an anderen Investmentfonds als auch über Direktanlagen erfolgen. Gemeinsam müssen diese Veranlagungen den Veranlagungsvorschriften des § 171 InvFG iVm § 108h Abs. 1 Z 2 lit. b EStG entsprechen. Die Anleihen müssen ausschließlich auf EUR lauten und ein Emittentenrating von mindestens A aufweisen. Für den Investmentfonds dürfen auch Indexzertifikate erworben werden. Optionsscheine dürfen nicht erworben werden. Die in den Investmentfonds erworbenen Anleihen müssen ausschließlich auf EUR lauten und ein Emittentenrating von vorwiegend A aufweisen.

Für den Investmentfonds gelten sinngemäß die Veranlagungs- und Emittentengrenzen für OGAW (richtlinienkonforme Sondervermögen) mit den in §§ 166 f InvFG vorgesehenen Ausnahmen.

Wertpapiere

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) werden unter Einhaltung des oben beschriebenen Veranlagungsschwerpunkts **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente dürfen **bis zu 49 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, den Niederlanden und der Republik Österreich begeben oder garantiert werden, dürfen **zu mehr als 35 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission **30 vH** des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie den Kriterien betreffend die Notiz oder den Handel an einem geregelten Markt oder einer Wertpapierbörse gemäß InvFG entsprechen.

Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die die im vorstehenden Absatz genannten Kriterien nicht erfüllen, dürfen insgesamt **bis zu 10 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen **jeweils bis zu 20 vH** des Fondsvermögens und **insgesamt bis zu 100 vH** des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese (OGAW bzw. OGA) ihrerseits jeweils zu nicht mehr als 10 vH des Fondsvermögens in Anteile anderer Investmentfonds investieren. Anteile an OGA dürfen **insgesamt bis zu 30 vH** des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Immobilienfonds

Nicht anwendbar.

Derivative Instrumente

Derivative Instrumente dürfen ausschließlich zur Absicherung eingesetzt werden.

Risiko-Messmethode(n) des Investmentfonds

Der Investmentfonds wendet folgende Risikomessmethode an:

Commitment Ansatz

Der Commitment Wert wird gemäß dem 3. Hauptstück der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und MeldeV ermittelt. Details und Erläuterungen finden sich im Prospekt.

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen **bis zu 55 vH** des Fondsvermögens gehalten werden.

Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankgut-

haben ist der Höhe nach mit **55 vH** des Fondsvermögens begrenzt.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios und/oder der begründeten Annahme drohender Verluste bei Vermögensgegenständen kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Vorübergehend aufgenommene Kredite

Die Verwaltungsgesellschaft darf für Rechnung des Investmentfonds vorübergehend Kredite **bis zur Höhe von 10 vH** des Fondsvermögens aufnehmen.

Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte dürfen **bis zu 100 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihegeschäfte dürfen **bis zu 30 vH** des Fondsvermögens eingesetzt werden.

Artikel 4 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR. Der Zeitpunkt der Berechnung des Anteilswerts fällt mit dem Berechnungszeitpunkt des Ausgabe- und Rücknahmepreises zusammen.

Ausgabe und Ausgabeaufschlag

Die Berechnung des Ausgabepreises bzw. die Ausgabe erfolgt börsotäglich.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil in Höhe von **bis zu 3 vH** zur Deckung der Ausgabekosten der Verwaltungsgesellschaft, aufgerundet auf die nächsten 5 Cent.

Die Ausgabe der Anteile ist nur zulässig an:

- unbeschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 1 Abs. 2 des EStG, die zuvor einen unwiderruflichen Auszahlungsplan für die auszugebenden Anteile mit dem depotführenden Kreditinstitut abgeschlossen haben sowie
- Versicherungsunternehmen für die Veranlagung des Deckungsstockes einer Pensionszusatzversicherung sowie
- Pensionskassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordneten Vermögens und
- Betriebliche Vorsorgekassen im Rahmen der Veranlagung des einer Veranlagungsgemeinschaft zugeordneten Vermögens.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Rücknahme und Rücknahmeabschlag

Die Berechnung des Rücknahmepreises bzw. die Rücknahme erfolgt börsotäglich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Anteilswert abgerun-

det auf die nächsten 5 Cent. Es fällt kein Rücknahmeabschlag an.

Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Investmentfonds zum jeweiligen Rücknahmepreis gegen Rückgabe des Anteilscheines ausbezahlt.

Artikel 5 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 01.05. bis zum 30.04.

Artikel 6 Anteilsgattungen und Ertragnisverwendung

Für den Investmentfonds werden Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug und zwar über einen Anteil ausgegeben.

Ertragnisverwendung bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden gemäß InvFG iVm § 108h Abs. 1 Z 2 EStG der Wiederveranlagung zugeführt. Die Rückerstattung inländischer Kapitalertragssteuer von Gewinnausschüttungen, die dem Pensionsinvestmentfonds zugehen, kann von der Verwaltungsgesellschaft im Nachhinein einmal pro Jahr kumuliert beantragt werden.

Ein Antrag auf Erstattung der inländischen Kapitalertragsteuer von Gewinnausschüttungen (Dividenden) gemäß InvFG kann beim zuständigen Finanzamt bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, das dem Ende des Rechnungsjahres des Investmentfonds folgt, in welchem die betreffenden Gewinnausschüttungen (Dividenden) dem Investmentfonds zugegangen sind, eingebracht werden.

Artikel 7 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen, Abwicklungsgebühr

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von **2 vH** p.a. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten des Fondsvermögens für die Garantie iSd § 108h Abs. 1 Z 5 EStG und iSd Artikel 8 Kosten bis zu einer jährlichen Höhe von **2,50 vH** p.a. des Fondsvermögens zu verrechnen. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, bei Änderung der wesentlichen Grundlagen für die Garantiekosten (zB erhöhte Volatilität, deutliches Absinken des Zinsniveaus) eine Änderung des in Satz 2 angegebenen Kostenanteils im Sinne des InvFG bei der FMA zu beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen. Nähere Angaben finden sich im Prospekt.

Bei Abwicklung des Investmentfonds erhält die Depotbank eine Vergütung von **0,50 vH** des Fondsvermögens.

Artikel 8 Kapitalgarantie

Gemäß den Bestimmungen des § 108h Abs. 1 Z 5 EStG ist den Anteilinhabern der Erhalt der eingezahlten Beiträge und gutgeschriebenen Prämien gemäß § 108g EStG zu garantieren. Die Kapitalgarantie wird zugunsten der Anteilinhaber von der

Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft abgegeben. Diese Garantie deckt auch den Fall ab, in dem eine Auszahlung im Sinne des § 108i Abs. 1 Z 1 EStG erfolgt. Keinesfalls umfasst diese Garantie jedoch den Fall der Auszahlung an Erben und Legatäre vor Ablauf der Mindestbindungsfrist im Sinne des § 108g Abs. 1 EStG. Umfang und Ziehungsmodalitäten der Kapitalgarantie sind im Kundenvertrag und im Prospekt des Investmentfonds beschrieben.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://mifidatabase.esma.europa.eu/Index.aspx?sectionlinks_id=23&language=0&pageName=REGULATED_MARKETS_Display&subsection_id=0⁴

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1. Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- 2.1. Bosnien Herzegovina: Sarajevo, Banja Luka
- 2.2. Kroatien: Zagreb Stock Exchange
- 2.3. Russland: Moskau (RTS Stock Exchange), Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)
- 2.4. Schweiz: SWX Swiss-Exchange
- 2.5. Serbien und Montenegro: Belgrad
- 2.6. Türkei: Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- 3.1. Australien: Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
- 3.2. Argentinien: Buenos Aires
- 3.3. Brasilien: Rio de Janeiro, Sao Paulo
- 3.4. Chile: Santiago
- 3.5. China: Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
- 3.6. Hongkong: Hongkong Stock Exchange
- 3.7. Indien: Mumbai
- 3.8. Indonesien: Jakarta
- 3.9. Israel: Tel Aviv
- 3.10. Japan: Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
- 3.11. Kanada: Toronto, Vancouver, Montreal
- 3.12. Kolumbien: Bolsa de Valores de Colombia
- 3.13. Korea: Korea Exchange (Seoul, Busan)
- 3.14. Malaysia: Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
- 3.15. Mexiko: Mexiko City
- 3.16. Neuseeland: Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
- 3.17. Philippinen: Manila
- 3.18. Singapur: Singapur Stock Exchange
- 3.19. Südafrika: Johannesburg
- 3.20. Taiwan: Taipei
- 3.21. Thailand: Bangkok
- 3.22. USA: New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange,

- Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
- 3.23. Venezuela: Caracas
- 3.24. Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

- 4.1. Japan: Over the Counter Market
- 4.2. Kanada: Over the Counter Market
- 4.3. Korea: Over the Counter Market
- 4.4. Schweiz: SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
- 4.5. USA: Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

- 5.1. Argentinien: Bolsa de Comercio de Buenos Aires
- 5.2. Australien: Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
- 5.3. Brasilien: Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
- 5.4. Hongkong: Hong Kong Futures Exchange Ltd.
- 5.5. Japan: Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
- 5.6. Kanada: Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
- 5.7. Korea: Korea Exchange (KRX)
- 5.8. Mexiko: Mercado Mexicano de Derivados
- 5.9. Neuseeland: New Zealand Futures & Options Exchange
- 5.10. Philippinen: Manila International Futures Exchange
- 5.11. Singapur: The Singapore Exchange Limited (SGX)
- 5.12. Slowakei: RM-System Slovakia
- 5.13. Südafrika: Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
- 5.14. Schweiz: EUREX
- 5.15. Türkei: TurkDEX
- 5.16. USA: American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

⁴ Zum Öffnen des Verzeichnisses auf „view all“ klicken. Der Link kann durch die FMA bzw. die ESMA geändert werden.

[Über die FMA-Homepage gelangen Sie auf folgendem Weg zum Verzeichnis:
<http://www.fma.gv.at/de/unternehmen/boerse-wertpapierhandel/boerse.html>
 hinunterscrollen - Link „Liste der geregelten Märkte (MiFID Database; ESMA)“ – „view all“]

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments noch nicht als Alternativer Investmentfonds Manager gemäß § 4 Abs. 1 Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz – AIFMG konzessioniert ist. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des AIFMG ist die Verwaltungsgesellschaft aber berechtigt, den Alternativen Investmentfonds bis 22. Juli 2014 sowie nach diesem Zeitpunkt unter der Voraussetzung einer entsprechenden Konzessionierung als Alternativer Investmentfonds Manager zu verwalten.